



Satzung der Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Reutlingen unter VR 856 eingetragen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Rechts- und Vermögensträgerschaft der Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Baden-Württemberg (JDAV-LVBW) gemäß § 7 deren Landesjugendordnung. Der Satzungszweck ist die Förderung der Jugendhilfe. Er wird insbesondere durch die Unterhaltung der JDAV-LVBW gemäß ihrem Verbandszweck nach § 2 ihrer Landesjugendordnung verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke".
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können nur werden:
 - a) die Landesjugendleiterin der JDAV-LVBW;
 - b) der Landesjugendleiter der JDAV-LVBW;
 - c) der stellvertretende Landesjugendleiter bzw. die stellvertretende Landesjugendleiterin der JDAV-LVBW;
 - d) die Bergsportreferentin bzw. der Bergsportreferent der JDAV-LVBW;
 - e) der Öffentlichkeitsreferent bzw. die Öffentlichkeitsreferentin der JDAV-LVBW;
 - f) die Jugendringreferentin bzw. der Jugendringreferent der JDAV-LVBW;
 - g) der Schulungsreferent bzw. die Schulungsreferentin der JDAV-LVBW;
 - h) die Umweltreferentin bzw. der Umweltreferent der JDAV-LVBW;
 - i) der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Deutschen Alpenvereins Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 5

Aufnahme

Der Beitritt der in § 4 genannten Mitglieder erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Aufnahme hat zu erfolgen, wenn die Wahl in eines der unter § 4 genannten Ämter bzw. die Bestellung nachgewiesen ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt;
 - b) Tod;
 - c) Ausschluss (Absatz 3);
 - d) Ausscheiden aus einem Amt nach § 4.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben Verstößen gegen den Zweck und die Aufgaben des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;

- b) bei einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Deutschen Alpenvereins.
- 4. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Antragsabschrift schriftlich zu den vorgebrachten Ausschlussgründen zu äußern.
- 5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber zu begründen und mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses einzulegen ist.

§ 7

Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereines werden keine Beiträge oder Umlagen erhoben. Die erforderlichen Kosten und Aufwendungen für die Verwaltung des Vereins werden aus Haushaltsmitteln der JDAV-LVBW gedeckt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, § 13;
- b) die Mitgliederversammlung, § 9.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitglieder (§ 4) haben je eine Stimme.
- 3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Berichts der Rechnungsprüfung;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) der Beschluss des Haushalts- und des Stellenplanes;
- d) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6 Abs. 3;

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zwecke mitgeteilt haben.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten und auf die Tagesordnung zu setzen.
4. Über die Aufnahme nach der Einberufung der Mitgliederversammlung eingereichter Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Änderung der Satzung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands (§ 13) geleitet.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Leiter/in der Versammlung (Abs. 5) unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einladung und Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu versenden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Genehmigung des Protokolls herbeizuführen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder (§ 4) schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 12

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (§ 11 Abs. 2, 7) und die Mehrheit der Mitglieder (§ 4) erschienen ist.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Mitglied erschienen ist.
3. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei eine solche Änderung nur im Rahmen der Satzung des DAV e.V. und der Jugendordnung des DAV e.V. erfolgen darf.
6. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die im 1. Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 13

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Landesjugendleiterin, der Landesjugendleiter und die stellvertretende Landesjugendleiterin bzw. der stellvertretende Landesjugendleiter der JDAV-LVBW. Die Wahl erfolgt bei dem Landesjugendleitertag der JDAV-LVBW. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsbefugt bis zu einem Rechtsgeschäft von 500€.
2. Es gilt § 6 entsprechend.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt den Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern der JDAV-LVBW. Den Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie sind zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Kassengeschäfte einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 15

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig (§. 12, Abs. 2), so kann die Auflösung nur von einer innerhalb sechs Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Alpenverein e.V., Sitz München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der JDAV-LVBW zu verwenden hat.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.02.2016 in Freudenstadt beschlossen.